

§ 43

Grundlagen der Schuld

Franz Streng

Übersicht

	Rn.		Rn.
A. Einleitung	1– 5	2. Zentrale Einwände gegen ein systemtheoretisches Schuldverständnis	37–41
B. Die aktuellen Schuldlehren	6–63	V. Der sozialpsychologische funktionale Schuldbegriff	42–54
I. Freiheitsorientierte Schuldbegriffe	6–23	1. Grundlagen	42–45
1. Schuldbegründung	8–18	2. Freiheit und Schuldfähigkeit	46–52
a) Etablierte Begründungsmodelle und ihre Reichweite	8–14	3. Sozialwissenschaftliche Analyse als Grundlage normativer Diskussion	53–54
b) Freiheitsdiagnose zwischen Empirie und normativen Ansprüchen	15–18	VI. Abschied vom Schuldprinzip?	55–63
2. Schuldausgleich und -quantifizierung	19–23	1. Moderne Hirnforschung als Ausgangspunkt für ein Zweckstrafrecht	55–57
a) Sühnetheorie	19	2. Verhältnismäßigkeitsprinzip anstelle Schuldprinzip	58–60
b) Vergeltung/Schuldausgleich	20–22	3. Unrechtsvorwurf anstelle Schuldvorwurf	61–63
c) Tadel	23	C. Ergebnis	64–71
II. „Neo-klassische“ Schuldverständnisse	24–27	I. Die Freiheitsfrage	64–67
III. Der „soziale Schuldbegriff“	28–33	II. Neuere Schuldmodelle	68–71
IV. Der systemtheoretische funktionale Schuldbegriff	34–41	Ausgewählte Literatur	
1. Grundlagen	34–36		

A. Einleitung

- 1 Der Übergang vom erfolgsbezogenen germanischen Recht zum Schuldstrafrecht wird gemeinhin als Ergebnis der Rezeption des römischen Rechts¹ angesehen². Allerdings war im gemeinen Recht die Dimension der Schuld noch nicht ausgearbeitet, vielmehr ging es ganz allgemein um **Zurechenbarkeit der Tat** im Sinne der Imputationslehre *Pufendorfs*³. Einen erheblichen Fortschritt in der Klärung des Bedeutungsgehalts einer Kategorie, wie wir sie heute als strafrechtliche Schuld verstehen, brachte *Kants* Bemühung um die Formulierung von Rechtsgarantien für den straffälligen Bürger. Die Ausformulierung eines auf den **Talionsgedanken** gestützten Prinzips der Reaktion auf eine zurechenbar begangene Tat⁴ prägte den im Grundsatz bis heute geltenden Zusammenhang zwischen Schuld und zuzumessender Strafe, der als **Vergeltung** bezeichnet wird. Dies gilt, obschon seit *Hegel* die Distanzierung vom Talionsgedanken zugunsten eines am allgemeinen Rechtsbewusstsein orientierten Tauschgleichs die Oberhand gewonnen hat⁵. Das jeweilige gesellschaftsspezifische **Rechtsbewusstsein** prägt zum einen die Einstufung der Bedeutung von psychischen Sonderzuständen, welche möglicherweise die Vorwerfbarkeit der Tat i.S.v. Schuld (Schuldidee) ausschließen oder beeinträchtigen. Zum anderen ist das Rechtsbewusstsein dafür maßgebend, welche Sanktion als angemessene Reaktion auf die schuldhaft begangene Tat in ihrer jeweiligen Schwere gelten kann, welche m.a.W. schuldangemessen ist⁶.
- 2 Die damit anerkannte Wandelbarkeit von Wertungen zu Schuld oder Schuldadäquanz dürfte den Übergang vom deskriptiv geprägten „psychologischen Schuldbegriff“ im Rahmen des Verbrechensaufbaus zum heute herrschenden „**normativen Schuldbegriff**“⁷ begünstigt haben. Dieses Schuldverständnis meint eine den

1 Zum Schuldbegriff des römischen Rechts vgl. etwa *Nass*, Ursprung und Wandlungen des Schuldbegriffs, 1963, S. 56 ff.

2 Vgl. etwa *Eb. Schmidt*, Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, 3. Aufl. 1983, S. 117 ff.; für eine Darstellung der strafrechtsgeschichtlichen Aufarbeitung vgl. *Stübinger*, Schuld, S. 204 ff.

3 Vgl. *Lubbers*, Die Geschichte der Zurechnungsfähigkeit von *Carpzow* bis zur Gegenwart unter besonderer Berücksichtigung der Doktrin des gemeinen Rechts, Jur. Diss. Jena, 1938, S. 34 ff.; *Lenckner*, Hdb. Forens. Psychiatrie I, 1972, S. 3, 82 f.; *Achenbach*, Grundlagen, S. 19 f.; *Hruschka*, ZStW 96 (1984), 661 ff.; *Jescheck/Weigend*, AT, § 38 II.1.

4 Vgl. *Kant*, Metaphysik der Sitten (1797), in: Werke, Bd. VI, 1907, S. 203, 331 ff. – Dass *Kants* Ansatz freilich missverstanden wurde und wird, wenn man die zugrundeliegende generalpräventive Zwecksetzung übergeht und das von *Kant* begründete Maßprinzip der Vergeltung als Geltungsgrund der Strafe interpretiert, betonen etwa *Byrd/Hruschka*, JZ 2007, 957, 959, 962; *Hruschka*, ZStW 122 (2010), 493, 499; ferner *Pawlik*, *Jakobs-FS*, S. 469, 483 ff.; *Haas*, Strafbegriff, Staatsverständnis und Prozessstruktur, 2008, S. 189 f.; *Naucke*, *Hassemer-FS*, S. 559, 563 ff.

5 Vgl. *Hegel*, Grundlinien der Philosophie des Rechts (1821), 4. Aufl. 1955, § 218; dazu etwa *Stratenwerth*, Zukunft, S. 47 f.; *Sireng*, ZStW 92 (1980), 637, 640 ff.; *Kindhäuser*, *Schroeder-FS*, S. 81, 91 f.; *Schild*, in: von Hirsch u. a., Strafe, S. 97, 102 ff.

6 Zur Bedeutung der Philosophie *Hegels* für die Entwicklung des strafrechtlichen Schuldbegriffs vgl. bei *Stübinger*, Schuld, S. 392 ff.

7 Zum normativen Schuldbegriff vgl. *Goldschmidt*, Frank-FG Bd. 1, S. 428 ff.; *Achenbach*, Grundlagen, S. 56 ff.; *Burkhardt*, in: *Eser/Kaiser/Weigend* (Hrsg.), Vorverschulden, Jugendkriminalität und Jugendgerichtsbarkeit, 1988, S. 147, 165 ff.; *Ida*, Straftatsystem, S. 139, 147; *Jescheck/Weigend*, AT § 22 III.2.d, § 38 II.2 ff.; *Stübinger*, Schuld, S. 316 ff., 322 ff.; *Roxin*, AT, Bd. 1, § 19 Rn. 10 ff.; *Zabel*, Schuldtypisierung, S. 243 ff.; *Safferling*, Vorsatz, S. 49 ff.; *Koriath*, GA 2011, 618 ff.; für Kritik vgl. *Köhler*, Fahrlässigkeit, S. 375 ff.

Standards der Rechtsordnung folgende Bewertung der inneren Beziehung des Täters zu seiner Tat, weshalb Schuld als **Vorwerfbarkeit** der rechtswidrigen Tat⁸ verstanden werden kann.

Die folgende Darstellung verzichtet auf eine detaillierte Behandlung der eben 3
angerissenen historischen Entwicklung, bezieht sich vielmehr auf die aktuelle Diskussion um einen tragfähigen Schuldbegriff. Hierbei wird die Geltung von „**keine Strafe ohne Schuld**“ vorausgesetzt, wobei das Bundesverfassungsgericht ganz zentral auf die Menschenwürdegarantie abstellt⁹. Des Weiteren geht es hier allein um **personale Schuld**, nicht aber um die Idee einer „Verbandsschuld“ etwa i.S. eines Organisationsverschuldens von Unternehmen¹⁰.

Hinsichtlich der einer natürlichen Person anlastbaren Schuld sind zwei Formen 4
unterscheiden: Strafbegründungsschuld und Strafzumessungsschuld. Die Elemente der **Strafbegründungsschuld** sind weitgehend, jedoch nicht vollständig, in den Vorschriften des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuchs (§ 17, §§ 19–21, § 35 StGB) positiviert, wobei schon aus Gründen der Garantiefunktion des Gesetzes (Art. 103 Abs. 2 GG) die Schulselemente sehr weitgehend an die Phase der eigentlichen Tatbegehung angebunden sind¹¹. Die **Strafzumessungsschuld**¹² als die Dimension, welche die Strafbegründung in die Sanktionsbemessung überführt, nimmt insoweit an der Garantiefunktion des Gesetzes teil. Anders als die Schuldfeststellung im Verbrechenaufbau bezieht sich die Strafzumessungsschuld aber weniger zentral auf die nach den Kriterien des Bestimmtheitsgrundsatzes geschaffenen strafrechtsdogmatischen Realitätsfragmente, nämlich die Tatbestandsmerkmale. Vielmehr muss die tatbestandsspezifische Zerstückelung von Lebenszusammenhängen dann für die nachfolgende Beurteilung einer Tat nach Verantwortlichkeitsmaßstäben wieder aufgehoben werden, damit für die Quantifizierung des verschuldeten Tatumrechts ein lebensnahes – und nur so bewertbares – Gesamtbild herstellbar ist. Von daher wird für die Strafzumessungsentscheidung neben den unmittelbaren Tatmerkmalen unstrittig auch das tatrelevante **Vor- und Nachtatverhalten** berücksichtigt. Eine „Indizkonstruktion“¹³ will diese Elemente nur indirekt – als Indiz für das tatzeitige Verschulden – berücksichtigen. Überzeugender geht man in Teilen der Lehre aber

8 Vgl. insb. BGHSt 2, 194, 200; *Gallas*, ZStW 67 (1955), 1, 44 ff.; *Welzel*, Das Deutsche Strafrecht, 11. Aufl. 1969, § 19 (S. 138 ff.). – Zum Missbilligungscharakter von Kriminalstrafe ausführlich *Kühl*, Rechtsphilosophie, S. 418 f., 427 ff., 452 ff.

9 Vgl. etwa BVerfGE 45, 187, 259 f.; E 95, 96, 140; E 123, 267, 413; E 133, 168, 197 f.; ausführlich dazu *Hörnle*, Tiedemann-FS, S. 325, 326 ff.

10 Für Beiträge dazu vgl. etwa *Schünemann*, in: *Schünemann/Suárez González* (Hrsg.), Bausteine des europäischen Wirtschaftsstrafrechts, 1994, S. 265, 279 ff.; *Zieschang*, GA 2014, 91, 94 f.; *F. Meyer*, ZStW 126 (2014), 122 ff.; *Böse*, ZStW 126 (2014), 132, 136 ff.; *Kubiciel*, ZRP 2014, 133, 136; *Schmitt-Leonardy*, in: *Fischer/Hoven*, Schuld, S. 237 ff.

11 Zu gesetzlichen Relativierungen vgl. etwa *Lange*, Bockelmann-FS, S. 261, 273 ff.; *Streng*, in: *Kudlich/Montiel/Suhr* (Hrsg.), Gesetzlichkeit und Strafrecht, 2012, S. 179, 184.

12 Dazu *Müller-Dietz*, Grenzen, S. 43 ff.; *Achenbach*, Grundlagen, S. 10 ff.; *Frisch*, ZStW 99 (1987), 349, 380 ff.; *Streng*, Strafrechtliche Sanktionen, Rn. 527 ff.; *Giannoulis*, Studien zur Strafzumessung, 2014, S. 77 ff.; *Streng*, in: *Fischer/Hoven*, Schuld, S. 221 ff.

13 Vgl. BGH StV 2004, 415, 416; *Bruns*, Strafzumessung, S. 220 ff., 230 f.; *SK-Horn/Wolters*, § 46 Rn. 144, 153; *Dölling*, Schreiber-FS, S. 55, 58 f.; *Sonnen*, Puppe-FS, S. 1007, 1014; *Schäfer* u.a., Praxis der Strafzumessung, Rn. 640 f.; *Lackner/Kühl*, § 46 Rn. 36.

von einem „erweiterten Tatbegriff“¹⁴ aus. Spätestens mit dieser Strafzumessungsschuld und der hier notwendigen **Ausfüllung des Schuldrahmens** in der Strafzumessungsentscheidung tritt mit den Strafzwecken die Frage nach einer folgenorientierten Legitimation des Strafrechts ins Blickfeld. Diese muss auf der Ebene der Schuldidee freilich nur dann behandelt werden, wenn man den funktionalen Schuldlehren (unten Rn. 34–54) folgt.

- 5 Die folgenden Ausführungen werden sich auf die **Schuldidee** als allgemeinste Grundlage der Strafbegründungs- wie auch der Strafzumessungsschuld konzentrieren und hierfür die derzeit vertretenen Schuldmodelle diskutieren. Angesichts der für das Schuldverständnis zentralen Bedeutung der Freiheitsidee werden auch Aspekte der Schuldfähigkeit angesprochen werden, auf die Heranziehung anderer schuldrelevanter Elemente des Allgemeinen Teils wird hingegen verzichtet.

B. Die aktuellen Schuldlehren

I. Freiheitsorientierte Schuldbegriffe

- 6 Die hergebrachten Schuldbegriffe berufen sich darauf, dass der freiverantwortlich sich gegen das Recht Entscheidende verdientermaßen ein angemessenes Übel auferlegt erhält: Er hat sich die Strafe selbst zuzuschreiben; man kann ihn guten Gewissens für seine Tat verantwortlich machen, da er **als frei verantwortlich Handelnder** sie hätte vermeiden können¹⁵. Und andersherum betrachtet, mag man argumentieren, wird der Straftäter mit der Auferlegung einer Freiheit voraussetzenden Strafe als Vernünftiger ernstgenommen¹⁶. Die Anhänger einer derart pointierten Freiheitsvorstellung sind durchaus nicht alle Vertreter der klassischen „Gerechtigkeitstheorie“ oder „**absoluten Straftheorie**“, welche die Legitimität strafenden Schuldausgleichs ohne Abstützung auf Strafzwecke bejaht. In jedem Falle stellt sich allen Vertretern der Willensfreiheitslehre die Frage nach der Legitimation von Kriminalstrafe weniger drängend, als solchen Vertretern „**relativer Straftheorien**“¹⁷, die zurückgenommenen Freiheitskonzepten anhängen (unten Rn. 28–54) oder ganz deterministisch argumentieren (unten Rn. 55 ff.).

14 Vgl. *Streng*, ZStW 101 (1989), 273, 310 ff., 324 ff.; *Meier*, GA 1999, 1, 11 f.; *LK-Theune*, § 46 Rn. 7; *Kett-Straub*, Freiheitsstrafe, S. 216 ff.; *Kunz*, in: *Frisch*, Grundfragen, S. 135, 136 ff.; *Frisch*, GA 2014, 489, 499 ff.; *Sch/Sch-Stree/Kinzig*, § 46 Rn. 8 ff.; vgl. auch *Maurach/Gössel/Zipf*, AT/2, § 63 Rn. 54 ff.

15 Zur entsprechenden Annahme von Willensfreiheit vgl. unten in Rn. 8 ff.; dazu auch *Duttge*, in: *Duttge*, Das Ich, S. 13, 42 f.; zum entspr. Ansatz in Japan vgl. *Ida*, Straftatsystem, S. 141 f. – Grundsätzlich anders *Herzberg*, Willensunfreiheit, S. 83 ff.

16 Vgl. *Hegel*, Grundlinien der Philosophie des Rechts, 4. Aufl. 1955, § 100; dazu *Lesch*, JA 1994, 510, 515; *Wohlers/Went*, in: von *Hirsch* u. a., Strafe, S. 173, 182; vgl. auch *Hörnle/von Hirsch*, GA 1995, 261, 267; *Kindhäuser*, ZStW 107 (1995), 701, 731; *Timm*, Gesinnung und Straftat, 2012, S. 54 f.; aus funktionaler Perspektive *Jakobs*, AT, 17 Rn. 48; *ders.*, Norm, S. 108.

17 Zur Strukturierung der Straftheorien vgl. etwa *Hassemer*, Einführung, S. 282 ff.; *Roxin*, AT, Bd. 1, § 3 Rn. 2 ff.; *Hörnle*, Straftheorien, S. 15 ff.; *Streng*, Strafrechtliche Sanktionen, Rn. 10 ff.

Die Basis der strikt freiheitszentrierten Lehre ist freilich – wie seit langem schon bekannt – **grundsätzlichen Zweifeln** ausgesetzt, welche zur Entwicklung von zurückgenommenen Freiheitskonzepten geführt haben. Näher zu erörtern ist auch, inwiefern einem bestimmten missbrauchten Freiheitsquantum ein **schuldentsprechendes Strafübel** zugeordnet werden kann. 7

1. Schuldbegründung

a) Etablierte Begründungsmodelle und ihre Reichweite

Gemäß einer vielzitierten Leitentscheidung des Bundesgerichtshofes ist für die Schuldfrage das Vorliegen oder Nichtvorliegen von **Willensfreiheit** entscheidend: „Der innere Grund des Schuldvorwurfs liegt darin, dass der Mensch auf freie, verantwortliche, sittliche Selbstbestimmung angelegt und deshalb befähigt ist, sich für das Recht und gegen das Unrecht zu entscheiden ...“¹⁸. Diese Position findet in Teilen der strafrechtlichen Lehre in unterschiedlichen Varianten Zustimmung¹⁹. 8

Auch in den Psychowissenschaften geht man teils von der wissenschaftlichen Klärbarkeit freier Selbststeuerung als individualpsychologisch-empirischer Freiheitsdimension aus, vertritt also einen „**gnostischen**“ **Standpunkt**²⁰. Freilich ist dem entgegenzuhalten, dass es nicht überzeugen kann, eine anormale psychische Struktur bzw. ein gestörtes Motivationsgefüge ohne weiteres mit Unfreiheit des Betroffenen gleichzusetzen. Da es schon an der empirischen Absicherung des notwendigen Bezugspunkts von Willensfreiheit bei ungestörten Menschen fehlt, hängt jede Aussage über eine psychische Unfreiheit des Defekttäters gewissermaßen „in der Luft“. – Auf die Spitze getrieben könnte man sogar die Behauptung aufstellen, gerade der durch den psychischen Extremzustand aus seinem normalen Motivationsgefüge Gerissene sei „frei“, nämlich befreit von den Zwängen seines Gewissens oder den Zwängen des Realitätsprinzips und nur deshalb dazu fähig, einem bestimmten Handlungsantrieb nachzugeben²¹. So bleibt festzuhalten, dass es zwar unterschiedliche Motivationsstrukturen und insoweit auch unterschiedliche Formen von Freiheit oder Unfreiheit gibt, dass sich aus diesen qualitativen Unterschieden jedoch keine empirisch begründbare quantitative Rangfolge von mehr oder weniger „willensfrei“ herstellen lässt. 9

18 BGHSt 2, 194, 200; in diesem Sinne auch BVerfGE 123, 267, 413; E 133, 168, 197 f.

19 Vgl. etwa *Arthur Kaufmann*, Schulprinzip, z.B. S. 208; *Müller-Dietz*, Grenzen, S. 60 f.; *Hruschka*, Strukturen, S. 39 f.; *Otto*, GA 1981, 481, 485 ff.; *Köhler*, Fahrlässigkeit, S. 181 f., 188 f.; *Schünemann*, in: *Schünemann*, Grundfragen, S. 153, 163 ff.; *Griffel*, ZStW 98 (1986), 28, 41; *Dreher*, Die Willensfreiheit, 1987, S. 396 f.; *Alwart*, Hruschka-FS, S. 357, 359 f.; *Rath*, Aufweis der Realität der Willensfreiheit, 2009, S. 73 ff., 153 f.; *Koriath*, GA 2011, 618, 629; *T. Walter*, ZIS 2011, 636, 646; *Jäger*, GA 2013, 3 ff.; *Ebert*, Kühl-FS, S. 137, 149 f.

20 So *Stumpfl*, Motiv und Schuld, 1961, S. 15 ff., 71 f.; *Ehrhardt*, in: *Frey* (Hrsg.), Schuld, Verantwortung, Strafe, 1964, S. 227, 231 f., 257; *Undeutsch*, in: *Eisen* (Hrsg.), Handwörterbuch der Rechtsmedizin, Bd. II, 1974, S. 91, 103, 107; *Wegener*, Einführung in die forensische Psychologie, 1981, S. 107; *Oswald*, GA 1988, 147, 159 f.; *Lammel*, in: *Kröber/Albrecht* (Hrsg.), Verminderte Schuldfähigkeit und psychiatrische Maßregel, 2001, S. 87, 118; vgl. auch *P.-A. Albrecht*, GA 1983, 193, 206 ff., 213 ff.

21 Vgl. *Streng*, NStZ 1995, 12, 15.

- 10 Vertreter des Willensfreiheits-Ansatzes versuchen diese „gnostische“ Position unter Reduzierung ihrer Anforderungen durchzuhalten, indem vom **Konzept „relativer Freiheit“** ausgegangen wird. Es sei beim psychisch gestörten Täter immerhin ein Vorliegen von weniger Freiheit als beim Normalbürger beweisbar.²² Allerdings bedarf auch das Erkennen „relativer“ Freiheit oder Unfreiheit eines empirisch fassbaren – und insoweit „absoluten“ – Bezugspunktes. Wenn nämlich auf das Vorliegen oder Nichtvorliegen von freiheitsrelevanten Faktoren abgestellt wird, setzt dies voraus, dass das empirische Substrat von Freiheit bekannt und erkennbar, d.h. dass Freiheit überhaupt beweisbar ist²³. Letztlich rekurriert auch dieser scheinbar „gnostische“ Ansatz auf nicht mehr, als auf das psychologische Faktum, dass der Normalbürger sich im Regelfall als willensfrei entscheidend wahrnimmt, während bei bestimmten gravierenden Störungen weniger oder gar keine Freiheit empfunden und zugeschrieben wird (unten Rn. 46 ff.).
- 11 Vereinzelt geblieben sind Ansätze der Postulierung einer „**Lebensführungsschuld**“.²⁴ Zu deren Begründung wird vorgetragen, dass der eigene Charakter und daher ggf. auch charakterliche Fehlentwicklungen das Resultat einer Vielzahl eigener Entscheidungen der Person seien. Etwa will der Psychiater *Janzarik* die Freiheitsfrage speziell für Fälle der „schweren anderen seelischen Abartigkeit“ im Sinne von Lebensführungsschuld beantwortet wissen. Das „Mitwirken an dem Andersgewordensein“ begründe zwar keine Schuld, sie erweitere aber „den aktuellen Entscheidungsspielraum und die Ansprüche, die an schuldmindernde Umstände zu richten sind“.²⁵ In der juristischen Literatur sind verwandte persönlichkeitsbezogene Lehren, nämlich solche einer „**Charakterschuld**“²⁶, vertreten worden. Freilich bringen derartige persönlichkeitszentrierte Ansätze keine tragfähige Entlastung von den Schwierigkeiten, die Freiheitsfrage für den Tatzeitpunkt zu beantworten. Zum einen sind viele Straftaten weniger persönlichkeitsspezifisch als gelegenheitsspezifisch geprägt²⁷. Zum anderen bleibt die Annahme spekulativ, dass eine vortatliche Entwicklung hin zur Persönlichkeitsentartung tatsächlich Produkt freier Entscheidungen sei²⁸. Und schließlich verstößt diese Ansicht gegen das vom Gesetz (§§ 19–21 StGB: „bei Begehung der

22 So etwa *Witter*, *Leferenz-FS*, S. 441, 444 ff.; *Hettinger*, Die „actio libera in causa“, 1988, S. 52 ff.; *Tiemeyer*, *ZStW* 100 (1988), 527, 543 ff.; *Geisler*, Zur Vereinbarkeit objektiver Bedingungen der Strafbarkeit mit dem Schuldprinzip, 1998, S. 82 f., 95 ff.; vgl. auch *Kotsalis*, in: *Duttge*, *Das Ich*, S. 103, 110.

23 Vgl. schon *Leferenz*, *ZStW* 70 (1958), 25, 29; *Streng*, *ZStW* 101 (1989), 273, 279.

24 Vgl. *Welzel*, *Das Deutsche Strafrecht*, § 20 II (S. 150); *Janzarik*, *Grundlagen*, S. 64 ff.; *Lampe*, *Heinz-FS*, S. 778, 791 f.; ferner *Köhler*, *Fahrlässigkeit*, S. 374 f., 406 ff.

25 *Janzarik*, *Grundlagen*, S. 64 f., 77 ff., 81.

26 Für Ansätze der „Charakterschuld“ vgl. *Engisch*, *Willensfreiheit*, S. 48 ff.; *Mangakis*, *ZStW* 75 (1963), 499, 532 ff.; *Androulakis*, *ZStW* 82 (1970), 492, 506 ff.; *Burkhardt*, in: *Lüderssen/Sack* (Hrsg.), *Vom Nutzen und Nachteil der Sozialwissenschaften für das Strafrecht*. Erster Teilband, 1980, S. 87, 103 ff.; *Herzberg*, *Willensunfreiheit*, S. 96 ff., 113 ff.; *ders.*, *Achenbach-FS*, S. 157, 185 f.; ferner *Kröber*, in: *Lammel/Felber/Sutarski/Lau* (Hrsg.), *Forensische Begutachtung bei Persönlichkeitsstörungen*, 2007, S. 67, 71 ff.; *Herzberg*, *Kühl-FS*, S. 259, 274.

27 Vgl. *Arthur Kaufmann*, *Schuldprinzip*, S. 192.

28 Vgl. etwa *Arthur Kaufmann*, *Schuldprinzip*, S. 150, 190; *Stratenwerth*, *Tatschuld*, S. 7; *Roxin*, *AT*, Bd. 1, § 19 Rn. 29; *Duttge*, in: *Duttge*, *Das Ich*, S. 13, 49 f.; *R. Merkel*, 2. *Roxin-FS*, S. 737, 746.